

Ausblick 2024: Recht- und Steueränderungen

Mit Jahresbeginn sind einige neue Gesetze in Kraft getreten, einige befinden sich in der Endphase vor ihrer Verabschiedung, einige sind noch in der Schwebe. Die wichtigsten Neuerungen und Pläne im Bereich Recht und Steuern sowie zu Fördergeldern im Überblick.

Hinweis: Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung und Recherche ohne Gewähr. Keine Gewähr auf Vollständigkeit der Angaben.

Stand: 23.01.2024

Lkw-Maut

Seit dem 1. Dezember 2023 gibt es **auf Deutschlands Fernstraßen höhere Mautgebühren** für alle Lkw-Gewichtsklassen. Neu ist ein Anteil für CO₂-Emissionen hinzugekommen. Außerdem hat sich die Berechnungsgrundlage geändert: Für die jeweiligen Gewichtsklassen gilt nun die technisch zulässige Gesamtmasse als Grenzwert, nicht mehr das zulässige Gesamtgewicht.

Ab 1. Juli gilt die neue Maut auch für **Fahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen**.

Auch in anderen Ländern der EU ist oder soll der CO₂-Zuschlag auf die Maut eingeführt werden. Für Länder mit einer staatlich festgelegten Maut wie in Deutschland besteht eine Frist der EU, bis Ende März die Maut nach den Emissionsklassen zu differenzieren. Das muss nicht zwingend mit einem CO₂-Zuschlag einhergehen.

In Österreich gibt es seit 1. Januar 2024 eine entsprechend geänderte Maut mit einem CO₂-Zuschlag für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen. Der Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) verweist auf Anfrage der Redaktion auf eine Umfrage des IRU unter seinen Mitgliedsverbänden. Demnach steigt die Maut in Österreich um 7,4 Prozent, wobei die jährliche Inflationsanpassung ausgesetzt wird. Außerdem plane **Tschechien** die Einführung einer CO₂-Maut voraussichtlich im Laufe des Jahres.

Dänemark wird zudem Ende 2024 aus dem Eurovignetten-Verbund aussteigen. Das Land plant eine streckenbezogene CO₂-abhängige Maut ab dem 1. Januar 2025.

Änderungen gibt es auch in **Belgien**: In Flandern sind emissionsfreie Lkw seit 1. Januar 2024 von der Maut befreit. Trotzdem müssen sie auch weiterhin eine On-Board-Unit haben. In der Wallonie und Brüssel bleibt es zum Jahresanfang bei einer Maut für emissionsfreie Lkw. Außerdem hat die Wallonie zum 1. Januar die Maut erhöht. Die Tarife steigen im Durchschnitt um 4,08 Prozent.

Flandern und Brüssel passen ihre Mautsätze gewöhnlich jährlich Anfang Juli an die Inflation an. Außerdem erhöhen **Frankreich, Spanien, Italien und Portugal** gewöhnlich Anfang des Jahres ihre Maut – noch ohne CO₂-Zuschlag, da dort das Mautnetz auf Basis von Konzessionen betrieben wird.

CO₂-Preis

Zum 1. Januar 2024 sollte der CO₂-Preis auf Kraftstoffe von 30 auf 40 Euro pro Tonne steigen. Nachdem Bundestag und Bundesrat den geänderten Plänen der Bundesregierung Mitte Dezember 2023 zugestimmt haben ist dieser stattdessen **auf 45 Euro pro Tonne** gestiegen. Das Geld soll dem Klima- und Transformationsfonds zufließen.

Alternative Kraftstoffe

Frühestens im April, allerdings nur, wenn der Bundesrat der zehnten Änderung der Bundesimmissionsschutzverordnung und der Änderung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes zustimmt, sind künftig paraffinische Dieselkraftstoffe (XTL) wie HVO als Reinkraftstoff zugelassen.

Bevor eine Einführung möglich ist, muss die EU die Änderung der Verordnung über die Infrastruktur für alternativer Kraftstoffe (AFIR) verabschieden. Das könnte gegebenenfalls in gut einem halben Jahr der Fall sein. Zudem soll B10-Diesel an Tankstellen eingeführt werden.

Lang-Lkw

Lang-Lkw des Typ 1 mit einer Gesamtlänge von 17,8 beziehungsweise 17,88 Metern dürfen – zunächst bis 2026 – auf den freigegebenen Strecken des Straßennetzes in Deutschland weiter unterwegs sein. Eine entsprechende Verordnung hat diese **Verlängerung** ermöglicht. Mecklenburg-Vorpommern hat sein gesamtes Straßennetz für diesen Lkw-Typ bis 2026 freigegeben.

Außerdem ist durch ein **bilaterales Abkommen mit Dänemark** der grenzüberschreitende Einsatz von deutschen Lang-Lkw des Typs 2 bis 5 mit einer Länge von bis zu 25,25 Metern in das Nachbarland möglich geworden.

Mobilitätspaket

Ab dem **31. Dezember 2024** greift eine Änderung aus dem EU-Mobilitätspaket: Bei **aufzeichnungspflichtigen Fahrten** verdoppelt sich die Mitführungspflicht der Nachweise auf den aktuellen und die vorausgehenden 56 Tage.

Auch ist im Laufe des Jahres ein **Urteil des Europäischen Gerichtshofs** zu Klagen von Mitgliedsländern gegen das Paket zu erwarten. Folgen die Richter der Empfehlung des Generalanwalts, könnte das dazu führen, dass die Rückkehrpflicht für Lkw fällt.

GüKG-Reform

Laut Bundesverkehrsministerium (BMDV) soll eine Reform des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) noch in diesem Jahr in Kraft treten. Über Inhalt und Auswirkungen einzelner Änderungen könne man derzeit (Dezember 2023) noch keine Angaben machen.

Sozialvorschriften

Neben dem GüKG soll es auch zu **Änderungen im Fahrpersonalgesetz** kommen. Die Änderungen würden im Wesentlichen dazu dienen, nationales Recht an EU-Regelungen zum Beruf- und Marktzugang sowie zu Sozialvorschriften im Straßenverkehr durch das Mobilitätspaket I anzupassen, so das BMDV.

Führerschein und HU

Der Bundesrat hat am 15. Dezember 2023 einer Verordnung zugestimmt, durch die sich die **Gebühren für eine Führerscheinprüfung** auch bei Lkw erhöhen werden. Sie tritt nach Ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft (Stand 23. Januar noch nicht passiert). Die Bundesregierung geht von einer Erhöhung von insgesamt rund 11 Prozent im Bereich des Fahrerlaubniswesens aus. Die Gebühren für den Prüfer bei der praktischen Prüfung sollen sich zum Beispiel in den Klassen C und C1 von 148,16 Euro auf 164,50 Euro erhöhen. Auch die **Gebühren für Prüfungen von Fahrzeugteilen und Fahrzeugen** sollen steigen. So erhöht sich etwa die Gebühr für die Hauptuntersuchung (HU) von Lkw mit mehr als 18 und maximal 32 Tonnen zulässiger Gesamtmasse von bisher 76,50 bis 95,80 Euro um ungefähr 10 Euro auf 85,70 bis 107,30 Euro.

Außerdem plant die Bundesregierung die **Fahrschüler-Ausbildungs-Ordnung** zu ändern. Zu möglichen Auswirkungen auf den Lkw-Führerschein konnte das BMDV im Dezember 2023 noch keine Aussage treffen. Zurzeit würden die Ausbildungsverlaufspläne und der Kompetenzrahmen für die Lkw-Klassen erarbeitet. Geplant sei, die Reform noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen.

Noch im parlamentarischen Verfahren befindet sich die Reform der **EU-Führerschein-Richtlinie**, sie soll 2024 in Kraft treten. Unter anderem wäre damit begleitetes Fahren und eine Ausbildung für Lkw-Fahrer ab 17 Jahren möglich. Wie sich das ausgestalten könnte, ist aber noch von der Position des EU-Parlaments und den dann folgenden Trilog-Verhandlungen abhängig. Ist die Richtlinie dann verabschiedet, muss Deutschland sie noch in nationales Recht umsetzen.

Außerdem befindet sich ein Vorschlag der EU-Kommission im parlamentarischen Verfahren, der einen EU-weiten Standard vorgibt, nach dem Lkw-Führerscheine aus Drittstaaten anerkannt werden sollen.

Förderung

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes Ende 2023 klafft im Klima- und Transformationsfonds (KTF) ein milliardenschweres Loch. Aus dem Fonds wurde etwa das **Förderprogramm KsNI** gespeist. Mitte Januar 2024 zur abschließenden Bereinigungssitzung für den Bundeshaushalt stellt es sich so dar, dass es einen dritten Förderaufruf für das Programm wohl nicht mehr geben wird. Auch das Förderprogramm Energiemindernde Komponenten (EMK) wird wohl nicht fortgesetzt.

Wie geht es 2024 mit Förderprogrammen wie De Minimis, Abbiegeassistenzsysteme, sowie Aus- und Weiterbildung nun aber weiter? Werden neue Förderprogramme aufgelegt? Die Redaktion bleibt am Ball und berichtet über aktuelle Entwicklungen bei diesem Thema. Zu den **Förderprogrammen Aus- und Weiterbildung** teilte das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) mit, dass die Programme derzeit an geändertes EU-Recht angepasst werden und es noch keine Angaben zu Antragsstart oder Änderungen machen kann. Beim **Förderprogramm De-Minimis** geht es erst einmal unter neuem Namen weiter. Dieses heißt nun „Umweltschutz und Sicherheit“. Vom 5. Februar bis 31. Mai können Unternehmen Anträge einreichen, und sich etwa Fahrassistenz-, Partikelminderungs- oder Telematiksysteme für ihre schweren Nutzfahrzeuge bezuschussen lassen. Im Vergleich zu 2023 sind allerdings einige Änderungen zu beachten.

Assistenzsysteme

Kommt ein **Abschaltverbot für Notbremsassistenten 2024?** Geplant war dafür eine Reform der Straßenverkehrsordnung (StVO). Da der Bundesrat Ende 2023 der dazu notwendigen Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) nicht zugestimmt hat, liegt diese Stand Dezember 2023 auf Eis. Das Gesetzgebungsverfahren des StVG werde derzeit geprüft, teilte das Bundesverkehrsministerium auf Anfrage mit. Weder Bundestag noch Bundesregierung hatten bis dahin den Vermittlungsausschuss angerufen. Möglich wäre auch eine kleine Novelle der StVO, mit der, falls der Bundesrat zustimmt, das Abschaltverbot eingeführt werden könnte.

Außerdem: Ab dem **7. Juli** besteht eine **Abbiegeassistenten-Einbaupflicht** für neu zugelassene Fahrzeuge über 3,5 Tonnen.

Besseres Internet an der Autobahn?

Bis Ende 2024 soll feststehen, wo insgesamt 400 neue Funkmasten der Telekom entlang der Autobahn stehen werden, näher als für bisherige Masten erlaubt. Darauf hat sich das Unternehmen mit der Autobahn GmbH verständigt. Vodafone und O2 waren Ende 2023 in Gesprächen über eine ähnliche Vereinbarung mit der Bundesgesellschaft. Beide betonten, dass sie das Netz an den Autobahnen schon gezielt ausbauen.

Handyblitzer in RLP?

Der rheinland-pfälzische Innenminister hatte angekündigt, nach dem Handyblitzer-Test von sogenannten Monocams die entsprechenden Rechtsgrundlagen für einen landesweiten Einsatz zu erarbeiten. Bisher ist eine entsprechende Änderung des sogenannten Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes noch nicht erfolgt. Es könnte 2024 aber noch dazu kommen.

Ladesäulen

Öffentlich zugängliche Ladesäulen für Elektrofahrzeuge, die ab Juli neu in Betrieb gehen, müssen mindestens eine bargeldlose Bezahlart bieten.

Ladezonenschild

Ebenfalls mit der Novelle der StVO war geplant, ein bundeseinheitliches Ladezonenschild einzuführen, das die Be- und Entladezone für Lieferfahrzeuge wie Kurier- und Paketdienste anzeigt. Auf Autofahrer kämen bei Nichtbeachtung Bußgelder zu. Auch dieses Thema liegt erst einmal, wie das Abschaltverbot für Notbremsassistenten (s.o.) auf Eis. Es bleibt abzuwarten, ob und wie es noch umgesetzt wird.

Winterreifen für Transporter

Ab 1. Oktober 2024 dürfen bei Autos sowie Transportern für den Winter keine Reifen mehr aufgezogen werden, die nur das „M+S“-Symbol haben. Die Übergangsphase endet. Ab dann müssen Winterreifen und Ganzjahresreifen zumindest das Alpine-Symbol tragen: Berg und Schneeflocke. Kombinationen aus beiden Symbolen sind erlaubt.

Kfz-Haftpflicht für Gabelstapler

Sollte der Bundesrat voraussichtlich am 2. Februar dem Gesetzentwurf zustimmen, könnten Gabelstapler bis 20 km/h, die auf öffentlichen Straßen unterwegs sind, ab 2025 eine Kfz-Haftpflichtversicherung benötigen (zum Redaktionsschluss noch nicht geschehen).

Sie waren von der Kfz-Haftpflicht befreit, da langsame Fahrzeuge bisher pauschal in Allgemeinen Haftpflichtversicherungen mitversichert sind.

Mit dem Entwurf setzt der Gesetzgeber EU-Vorgaben in nationales Recht um. Unter anderem sind erstmals Definitionen über Fahrzeuge enthalten, und wie sie verwendet werden. Auch was im Falle der Insolvenz eines Kfz-Haftpflichtversicherers passiert, soll besser geregelt werden. Dafür wird das Pflichtversicherungsgesetz angepasst.

Lieferkette

Ab **Anfang 2024** müssen auch **Unternehmen mit bis zu 1000 Mitarbeitern** das seit 2023 geltende Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz umsetzen. Vorher waren davon nur Betriebe mit bis zu 3000 Mitarbeitern betroffen.

Außerdem haben sich Ende 2023 Unterhändler von EU-Parlament und Rat auf **ein EU-Lieferkettengesetz** geeinigt, auf Englisch: Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD). Die Regeln sollen für Unternehmen mit Sitz in der EU gelten, die **mehr als 500 Mitarbeiter** beschäftigen und/oder einen Jahresumsatz von mindestens 150 Millionen Euro erreichen. Zudem ist eine Haftung der Unternehmen für Sorgfaltspflichtverletzungen vorgesehen, anders als im deutschen Gesetz. Der **Entwurf muss noch vom Parlament und Rat verabschiedet werden und in nationales Recht umgesetzt werden**. Bis zur Umsetzung haben Unternehmen noch einige Jahre Zeit.

Mehr Tierschutz

Die EU-Kommission hat eine Reform der **Transportregeln für lebende Tiere** angestoßen und in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Nach dem Vorschlag für die Verordnung könnten sich damit künftig verkürzte Transportzeiten und ein höherer Platzbedarf ergeben. Bei extremen Temperaturen wie Hitze oder Kälte sollen strengere Bedingungen gelten. Auch verpflichtende Schulungen für Prüfer und Fahrer sieht der Vorschlag vor.

Bis das Gesetz verabschiedet wird, wird es aber wohl noch dauern: das EU-Parlament hatte sich zu Redaktionsschluss noch nicht mit dem Vorschlag beschäftigt. Und für die Umsetzung bestimmter Regeln haben Unternehmen fünf Jahre Zeit.

EU-Zollrecht

Am **1. März 2024** tritt auch der **Straßen-, Schiffs- und Bahngüterverkehr dem EU-ICS 2** bei. Über das IT-Portal des sogenannten EU Import Control System (ICS) werden Daten zu allen Waren, die in die EU eingeführt werden, vor ihrer Ankunft erfasst. Damit kommen die Daten-Meldepflichten auf weitere Unternehmen zu.

In der sogenannten Entry Summary Declaration (ENS) findet eine Risikobewertung vor dem Eintreffen statt. Hier werden zum Beispiel Daten für Sicherheit und Gefahrenabwehr aus dem Einzelbeförderungsvertrag erfasst und an die Zollbehörden übermittelt.

Für die Übermittlung der Daten und den Anschluss an das ICS 2 ist es erforderlich, die eigenen IT-Systeme entsprechend vorzubereiten. Seit 11. Dezember 2023 können Unternehmen in der Konformitäts-Testumgebung des Systems überprüfen, ob alles funktioniert.

Die EU-Kommission hat außerdem 2023 einen **Vorschlag für eine EU-Zollreform** vorgelegt, die sich noch im parlamentarischen Verfahren befindet. Vorgesehen wäre unter anderem eine neue EU-Zolldatenplattform und eine EU-Zollbehörde einzurichten. Zudem sollen Zollsätze für den E-Commerce vereinfacht werden.

Online-Handel und Produktsicherheit

Am 13. Dezember 2024 tritt die neue EU-Verordnung über allgemeine Produktsicherheit in Kraft. Die Änderungen betreffen auch Anbieter von Online-Marktplätzen und spezialisierte Fulfillment-Dienstleister, die als Logistiker im Auftrag von Online-Händlern die Bestellungen abwickeln. Darauf weist der TÜV-Verband hin.

Fachkräfteeinwanderung

Seit November 2023 greift das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz, es soll die Zuwanderung erleichtern und tritt schrittweise in Kraft. So gibt es schon Erleichterungen für Berufskraftfahrer.

Ab März 2024 können auch Arbeitskräfte ohne anerkannten Abschluss unter bestimmten Voraussetzungen eine qualifizierte Beschäftigung aufnehmen. Diese brauchen unter anderem mindestens zwei Jahre Berufserfahrung. Im Frühsommer lassen sich über eine punktebasierte Chancenkarte die Möglichkeiten weiter verbessern

Mindestlohn

Am 1. Januar ist der Mindestlohn auf 12,41 Euro gestiegen. Damit erhöht sich die monatliche Entgeltgrenze für Minijobs auf 538 Euro. Entsprechend angehoben wird die untere Midijob-Grenze, die obere bleibt bei maximal 2000 Euro.

Arbeitszeitgesetz

Eigentlich hat das Bundesarbeitsgericht Ende 2022 festgestellt, dass längst eine Pflicht besteht, die **Arbeitszeit zu erfassen**. Das „wie“ müsse aber der Gesetzgeber ausgestalten. 2023 wollte dieser dafür eine Reform des Arbeitszeitgesetzes vorantreiben. Laut Bundesarbeitsministerium befinde man sich noch über den im April vergangenen Jahres vorgestellten Referentenentwurf in regierungsinternen Gesprächen, und damit noch eine Stufe vor der Ressortabstimmung. Mit einer baldigen Reform Anfang des Jahres ist wohl nicht zu rechnen.

Eingliederungszuschuss

Wenn Arbeitgeber ältere schwer vermittelbare Arbeitskräfte einstellen, können sie über die allgemeine Höchstdauer von einem Jahr hinaus bis zu 36 Monate einen Eingliederungszuschuss erhalten. Diese Möglichkeit hat der Gesetzgeber bis 2028 verlängert. Zugleich hat sich das Mindestalter für die längerer Förderdauer auf 55 Jahre erhöht.

Krankschreibung

Unter bestimmten Voraussetzungen können sich Arbeitnehmer wieder **per Telefon** krankschreiben lassen. Dafür müssen sie in der Arztpraxis bekannt sein und sie dürfen keine schweren Symptome haben. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung können die Ärzte dafür maximal für fünf Tage ausstellen, für eine Folgebescheinigung ist ein direkter Besuch in der Praxis notwendig. Ein Anspruch auf eine telefonische Krankschreibung besteht nicht.

Fehlende Inklusion

Ab dem Erhebungsjahr 2024 müssen Betriebe ab 20 Angestellten, die keine Inklusion in ihrem Betrieb fördern, eine **erhöhte Ausgleichsabgabe** zahlen. Auch bisher waren Arbeitgeber ab 20 Mitarbeitern verpflichtet, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Sie müssen jährlich eine Anzeige darüber bei der Arbeitsagentur abgeben, dass sie dieser Pflicht nachgekommen sind.

Nun hat der Gesetzgeber einen vierten Staffelbetrag für Unternehmen eingeführt, die keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, für diese gilt ein deutlich höherer Abgabesatz. Darauf weist die MTG Wirtschaftskanzlei hin.

Hinweisgeberschutzgesetz

Die Frist, bis zu der Unternehmen zwischen 50 und 249 Mitarbeitern eine interne Meldestelle einrichten sollten, ist am 17. Dezember 2023 abgelaufen. Damit können auf Unternehmen, die sich noch nicht um die rechtskonforme Umsetzung gekümmert haben, Bußgelder zukommen. Unternehmen ab 250 Mitarbeitern sollten die Meldestelle schon früher eingerichtet haben.

Reform des Postgesetzes

In diesem Jahr soll die Reform des Postgesetzes vorgebracht werden. Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Post mehr Zeit haben soll, um ihre Briefe zuzustellen. Schwere Pakete ab 10 Kilo Gewicht sollen zudem gekennzeichnet werden, damit Mitarbeiter sich beim Ausladen nicht verschätzen. Ab 20 Kilo ist zudem vorgesehen, dass das Paket nicht von einer Person allein zugestellt werden soll. Da sich der Gesetzentwurf am Anfang des parlamentarischen Verfahrens befindet, kann es noch zu Änderungen kommen.

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Seit Anfang des Jahres sind die vereinfachten Regeln bei der Insolvenz-Antragspflicht wieder weggefallen. Damit gelten beispielsweise wieder Planungszeiträume für Eigenverwaltungs- und Restrukturierungsplanungen von sechs Monaten. Auch die Höchstfrist, bis zu der Unternehmen einen Antrag wegen Überschuldung stellen müssen, beträgt wieder sechs statt acht Wochen.

Gesellschaftsregister

Seit 1. Januar gibt es bei den Amtsgerichten ein Gesellschaftsregister. In diesem können sich am Rechtsverkehr teilnehmend Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Außen-GbR) eintragen. Geschäfte oder Änderungen, die in ein anderes Register wie Grundbuch oder Handelsregister eingetragen werden müssen, setzen eine Eintragung im Gesellschaftsregister voraus. Nicht von den neuen Regelungen betroffen sind bestehende Eintragungen der rechtsfähigen GbR vor dem 31. Dezember 2023, etwa im Grundbuch. Darauf weist die Unternehmensberatung Ecovis hin. Eingetragene Gesellschaften erhalten den Zusatz eGbR. Träuft sich das Unternehmen im Gesellschaftsregister ein, muss es auch im Transparenzregister die wirtschaftlich berechtigten Personen angeben.

E-Rechnung

Ob und wann die elektronische Rechnung im B2B-Bereich eingeführt wird, ist noch nicht klar, da dies Teil des Wachstumschancengesetz und damit abhängig von den im Vermittlungsausschuss erzielten Kompromissen ist. Ein Termin im Vermittlungsausschuss war Stand 23. Januar noch nicht festgelegt. Für den derzeit vorliegenden Gesetzentwurf ist eine gestaffelte Übergangsregelung für das Ausstellen solcher Rechnungen vorgesehen. Das Bundesfinanzministerium hat aber darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Januar 2025 alle Unternehmen zumindest elektronische Rechnungen entgegennehmen können müssen.

Investitionsprämie

Sollte das Wachstumschancengesetz nach einem möglichen Kompromiss im Vermittlungsausschuss und Abstimmung im Bundestag im zweiten Anlauf vom Bundesrat beschlossen werden, könnten Unternehmen, die in Maßnahmen zur Energieeffizienz investieren, 15 Prozent des Betrags als direkte finanzielle Unterstützung gezahlt bekommen. Wer genau sich darum kümmert, und ob diese Maßnahme kommt, ist Stand 15. Dezember noch die Frage. Denn dies war einer der strittigen Punkte zwischen Bundesrat und Bundestag.

Abschreibungen

Ebenfalls mit dem Wachstumschancengesetz einher gehen sollen Steuererleichterungen unter anderem bei Abschreibungen. Geplant ist, die **degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** wieder einzuführen. Sie soll für nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Januar 2025 angeschaffte oder hergestellte Güter gelten und, falls sich nicht noch eine Änderung im Vermittlungsausschuss und parlamentarischen Verfahren ergibt, in Höhe des Zweieinhalbfachen der linearen AfA möglich sein.

Auch die **Grenze, ab der Unternehmer die Anschaffungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter abschreiben** müssen, soll angehoben werden. Der Wert soll von 800 auf 1000 Euro ohne Umsatzsteuer steigen. Betriebe können die Kosten in dem Fall sofort als Betriebsausgabe abziehen, anstatt sie abzuschreiben.

Alternativ lassen sich solche Wirtschaftsgüter ab einem Wert von 250 Euro auch in eine **Sammelpostenabschreibung** aufnehmen. Geplant ist ebenfalls, die Grenze anzuheben. So könnten sich künftig Güter mit einem Kaufpreis ohne die Umsatzsteuer von maximal 5000 Euro in den Sammelposten aufnehmen lassen. Zugleich dauert es auch nicht mehr so lange, bis alle in dem Sammelposten enthaltenen Güter – unabhängig von ihrer Nutzungsdauer – komplett abgeschrieben sind. Die Zeit will der Gesetzgeber von fünf auf drei Jahre verkürzen. Kleine und mittelständische Unternehmen könnten zudem in den Genuss einer **erhöhten Sonderabschreibung** kommen. Ihr Jahresgewinn darf dabei 200.000 Euro nicht überschreiten. Derzeit lässt sich beim Kauf beweglicher Güter des Anlagevermögens eine Sonderabschreibung von insgesamt 20 Prozent nutzen. Der Satz soll auf 50 Prozent steigen.

Umsatzsteuer

Weitere Änderungen auf Basis des Wachstumschancengesetzes würden die Umsatzsteuer betreffen. Unter anderem gilt dies für die **Umsatzgrenze der Ist-Besteuerung**. Sie soll von 600.000 auf 800.000 Euro angehoben werden. Bei einer Ist-Besteuerung wird die Steuer nach vereinnahmten Entgelten anstelle von vereinbarten Entgelten berechnet. Diese Möglichkeit können aber nur Unternehmen wahrnehmen und beantragen, die eine bestimmte Grenze an erreichten Umsätzen nicht überschreiten.

Auch die Schwellenwerte, bis zu der Unternehmen, um ihren Gewinn zu ermitteln, auf einen **Einnahmen-Überschussrechnung** zurückgreifen können, sollen steigen. Dies ermöglicht ihnen eine vereinfachte Buchführung anstelle einer handelsrechtlichen Buchführung, um ihren Jahresabschluss zu erstellen. Ab 2024 sollen auch Unternehmen mit einem Umsatz von 800.000 Euro und einem Gewinn von 80.000 Euro diese Möglichkeit nutzen können. Bisher lag die Schwelle bei 600.000 und 60.000 Euro.

Verlustrücktrag

Nach dem geplanten Wachstumschancengesetz soll der Verlustrücktrag von bisher zwei auf drei Jahre erweitert werden. Ein Unternehmen, das Verluste erzielt, könnte diese in die vorangegangenen drei Jahre zurücktragen und mit den positiven Werten aus den Vorjahren verrechnen. Auch zu diesem Punkt äußerte der Bundesrat Kritik.

Anhebung der Freigrenze für Geschenke

Außerdem soll laut dem geplanten Gesetz die Freigrenze für Geschenke an Geschäftspartner auf 50 Euro angehoben werden. Sobald der Wert der Geschenke je Geschäftspartner bisher insgesamt mehr als 35 Euro übersteigt, lassen sich diese nicht mehr als Betriebsausgaben abziehen.

Anhebung der Verpflegungspauschalen

Ebenfalls im Wachstumschancengesetz enthalten, das der Bundesrat an den Vermittlungsausschuss überwiesen hat: eine Anhebung der Verpflegungspauschalen im **Inland**. Sollte es bei dem derzeitigen Entwurf dazu bleiben, könnten die als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbaren Pauschalen von 28 auf 32 Euro bei 24-stündiger Abwesenheit von der Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte steigen. Für An- oder Abreisetage sowie Tage mit mehr als 8-stündiger Abwesenheit von der Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte würde der Satz von 14 auf 16 Euro angehoben.

Ebenfalls erhöhen könnte sich die Übernachtungspauschale im Inland für Berufskraftfahrer, die im Lkw übernachten. Damit lassen sich Mehraufwendungen, die zum Beispiel für Toilette und Duschen anfallen, pauschal als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen. Diese Pauschale soll von 8 auf 9 Euro pro Tag steigen

Das Bundesfinanzministerium hat zudem die Verpflegungspauschalen und Spesen für auch für **Auslandsdienstreisen** zum Teil geändert. Zum Beispiel hat es in sieben europäischen Nachbarländern im Vergleich zum Vorjahr die Spesensätze angepasst.

Pauschbeträge und Spitzensteuersatz

Unter anderem für die Lohnsteuerabrechnung relevante Punkte im Einkommenssteuerrecht betreffen folgendes: Der **Arbeitnehmerpauschbetrag** bleibt bei 1230 Euro. Auch beim **Sparerpauschbetrag** hat sich nichts zum Vorjahr geändert: 1000 Euro pro Jahr für Alleinstehende, 2000 für Ehepartner. Der **Spitzensteuersatz** greift 2024 ab 66.761 Euro statt wie bisher ab 62.810 Euro Brutto-Jahreseinkommen.

Sozialversicherung

Auswirkungen auf die Lohn- und Gehaltabrechnung haben die neuen **Beitragsbemessungsgrenzen** der Sozialversicherung, die seit dem 1. Januar gelten. In der gesetzlichen Krankenversicherung steigt sie bundesweit einheitlich auf jährlich 62.100 Euro beziehungsweise 5.175 Euro im Monat. Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steigt in den neuen Bundesländern auf 7.450, in den alten Bundesländern auf 7.550 Euro im Monat.

Grundfreibetrag

Geplant war, den Grundfreibetrag 2024 auf 11.604 Euro zu erhöhen. Zum Redaktionsschluss im Dezember liefen laut Bundesfinanzministerium noch regierungsinterne Abstimmungen, unter anderem den Grundfreibetrag aus verfassungsrechtlichen Gründen stärker anzuheben. Der Bundesfinanzminister hat eine Anhebung auf 11.784 vorgeschlagen. Ein möglicher Gesetzentwurf muss noch durch das parlamentarische Verfahren, das wird wohl frühestens Anfang 2024 sein. Der Entwurf könnte rückwirkend zum 1. Januar in Kraft treten.

Inflationsausgleichprämie

Arbeitgeber können, falls sie die insgesamt 3000 möglichen Euro an Inflationsausgleichsprämie 2023 noch nicht an Mitarbeiter gezahlt haben, bis Ende 2024 noch diese Möglichkeit nutzen – steuer- und sozialabgabenfrei. Verpflichtet sind sie dazu nicht. Die Prämie können sie auch gestaffelt oder als geringere Gesamtsumme zahlen.

Freibetrag für Betriebsveranstaltungen

Wenn die Kosten für maximal zwei Betriebsveranstaltung im Jahr 110 Euro je Arbeitnehmer nicht übersteigen, müssen diese nicht als Arbeitslohn versteuert werden. Der Freibetrag könnte sich ab 1. Januar auf 150 Euro erhöhen, je nachdem, wie es mit dem Wachstumschancengesetz weitergeht.

Auslaufen Gas- und Strompreisbremse

Die Strom- und Gaspreisbremsen sind Ende 2023 ausgelaufen. Damit geht die Deckelung der Preise nicht wie ursprünglich geplant bis ins Frühjahr 2024.

Quellen: Bundesregierung, Bundestag, Bundesrat, Bundesarbeitsministerium, Bundesverkehrsministerium, Bundesfinanzministerium, EU-Kommission, EU-Parlament, BALM, BGL, DIHK, Kanzlei BSKP, Ecovis, ETL, MTG Wirtschaftskanzlei TÜV Verband und weitere